

Erfahrungen aus der Praxis

Schwerpunktorientierte Arbeit in der Landwirtschaft

Die Justiz- und Sicherheitsorgane des Kreises Lüz, Bezirk Schwerin, konzentrieren sich in ihrer Tätigkeit zur Unterstützung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse entsprechend der Struktur des Kreises auf den Bereich der Landwirtschaft. Unter Beachtung ihrer verschiedenartigen Befugnisse und Möglichkeiten auf den einzelnen Rechtsgebieten werden Aktivitäten mit dem Ziel ausgelöst, wirksam Ursachen und begünstigende Bedingungen von Rechtsverletzungen zu bekämpfen, ihnen den Nährboden zu entziehen sowie Konflikte zu lösen.

So ergeben sich für das Kreisgericht aus der Verpflichtung, Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen einzuleiten (§§ 19, 256 StPO), konkrete Möglichkeiten. Es gibt keine formale „Abstrafung von Tätern“, vielmehr werden in allen geeigneten Fällen gezielte Hinweise zu Veränderungen in der Umwelt des Täters gegeben. Diese Hinweise sind auf die Stärkung der betrieblichen Ordnung gerichtet und sollen die Herausbildung oder Festigung von positiven Haltungen und Einstellungen unterstützen.

Eine Analyse der Straftaten in der Landwirtschaft im Kreis wies u. a. aus, daß sich diese insbesondere gegen die Tierbestände richteten und die Futterfonds sowie die vorhandene Technik gefährdeten. Auch Ordnung, Disziplin und Sicherheit waren nicht immer ausreichend gewährleistet.

Ungenügende Sicherungen der Objekte, Mängel im Beleg- und Abrechnungswesen und in der Lagerwirtschaft, Vertrauensseligkeit statt Kontrolle, Gewöhnung an Leichtfertigkeiten aber auch Bereicherungsstreben und — in Einzelfällen — negative Grundhaltungen zur öffentlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit wurden überwiegend als strafatbegünstigende oder -auslösende Faktoren festgestellt. Eine Reihe von Straftaten waren nur möglich, weil gesetzliche Pflichten von anderen Personen (Arbeitskollegen, LPG-Mitgliedern, Buchhaltern, Leitungskadern) nicht ausreichend erfüllt wurden.

Unabhängig von den in den einzelnen Verfahren geübten Gerichtskritiken bzw. Hinweisen (§ 19 Abs. 2 StPO) bzw. von den durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt eingeleiteten entsprechenden Maßnahmen wurde über diese Feststellungen eine Analyse mit einer verdichteten Aussage gefertigt, die wir den örtlichen Staatsorganen auf Kreisebene, gesellschaftlichen Organisationen und dem Kreisausschuß der Nationalen Front übermittelten. Sie erhielten so differenzierte Möglichkeiten, Maßnahmen zur strikten Durchsetzung der Gesetzlichkeit einzuleiten (§ 18 Abs. 1 StPO) und die gesellschaftlichen Kräfte im Bereich der Landwirtschaft für die Einhaltung einer vorbildlichen Ordnung und Sicherheit zu mobilisieren. Da sich diese Art der Zusammenarbeit als außerordentlich wirksam erweist, werden wir sie fortsetzen.

Aber auch für jedes einzelne Verfahren streben wir eine hohe Wirksamkeit an. Gemäß § 199 StPO ist dazu bereits die Vorbereitung der Hauptverhandlung und die Bestimmung von Termin und Ort (§ 201 StPO) wichtig. Die Durchführung von Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit in Betrieben oder in LPGs, aber auch im Gerichtssaal vor einem sachkundigen Teilnehmerkreis hat sich dabei bewährt.

Bei der Auswahl der Verfahren gehen wir vorrangig von folgenden Fragen aus:

- Wie muß die Auseinandersetzung mit dem Rechtsverletzer über seine Motive zur Straftat und seine Einstellung zur sozialistischen Rechtsordnung geführt werden?
- Wie kann mit der Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit die vorbeugend erzieherische Arbeit des Arbeitskollektivs bzw. der LPG-Mitglieder und die konsequente Leitungstätigkeit gefördert werden?
- Wie kann in der Verhandlung den mitwirkenden gesellschaftlichen Kräften und eingeladenen Zuhörern geholfen werden, aus dem Verfahren und aus eigenen Erkenntnis-

sen und Erfahrungen notwendige Schlußfolgerungen für die eigene Arbeit zu ziehen, um Veränderungen durchzusetzen?

Die Überlegung darüber, ob vor organisiert eingeladenen Öffentlichkeit verhandelt werden soll, beginnt bereits im Ermittlungsverfahren aus der Sicht und Verantwortung des Staatsanwalts. Die qualifizierte Sachaufklärung erstreckt sich deshalb auch auf Ursachen und begünstigende Bedingungen, um das Verfahren unter Beachtung der politischen und ökonomischen Zusammenhänge in das gesellschaftliche Gesamtgeschehen im Kreisgebiet richtig einzuordnen.

Stellt jedoch der Staatsanwalt bei Anklageerhebung keinen Antrag auf Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, prüft der bearbeitende Richter eigenverantwortlich, ob eine solche Verhandlung zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Verfahrens geboten erscheint (§§ 199 Abs. 1 und 201 Abs. 1 und 2 StPO).

Bei politisch und ökonomisch bedeutsamen Verfahren oder bei Geschehnissen, deren Auswirkungen die Öffentlichkeit stark berühren, konsultiert das Gericht zur Erhöhung seiner Sachkunde u. ä. die zuständigen staats- und wirtschaftsleitenden Organe.

In anderen Verfahren kann auch die negative Grundhaltung der Kollektivmitglieder insgesamt den Ausschlag dafür geben, die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durchzuführen, um so schnell bewußtseinsändernd einzuwirken. Entscheidend ist für die Vorbereitung der gerichtlichen Verhandlungskonzeption immer die Beantwortung der Frage, welche gesellschaftlichen Kräfte für die Beseitigung oder Überwindung festgestellter Mängel erforderlich sind und wer im Fall einer Verurteilung die erzieherische Arbeit mit dem Verurteilten im Betrieb (LPG) fortführen wird. In diesem Zusammenhang wird in Übereinstimmung auch mit den betrieblichen Leitern der Personenkreis ausgewählt, der zur Verhandlung eingeladen wird. Zugleich wird der Verhandlungszeitpunkt erörtert, um Ausfälle an Arbeitszeit ganz auszuschließen oder wenigstens so gering wie möglich zu halten. So schaffen die Richter bereits vorbereitend alle Voraussetzungen, damit die Erkenntnisse aus der Verhandlung rationell und wirksam umgesetzt werden können.

Bei der Durchführung der Hauptverhandlung in einer LPG oder Gemeinde wird immer Wert auf angemessene Bedingungen (Verhandlungskultur) gelegt. Das erfordert vor allem einen würdigen Raum, der vielfach auf Initiative der in der Gemeinde wohnhaften oder tätigen Schöffen entsprechend vorbereitet und ausgestaltet wird. In unserer Praxis zeigt sich, daß die Schöffen noch gezielter sowohl in die Lösung derartiger organisatorischer Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung als insbesondere auch in die Anleitung der mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte und der Kollektive, aus denen der Angeklagte kommt, vor allem im Hinblick auf die mögliche Ausgestaltung von Bürgschaften oder die Schaffung von Bewährungsmöglichkeiten einbezogen werden können.

In der gerichtlichen Hauptverhandlung erfolgt nach solcher Vorbereitung eine sachkundige und prinzipielle Auseinandersetzung mit dem Angeklagten, seinen konkreten Tatmotiven, seiner Einstellung, den Erscheinungsformen und Auswirkungen der verursachten materiellen Schäden sowie die kritische Erörterung der begünstigenden Bedingungen. Dabei legen wir Wert darauf, daß die Schuld des Angeklagten und die strafatbegünstigenden Umstände richtig beurteilt werden. Eine inhaltlich so gestaltete Vernehmung des Angeklagten führt auch bei der Mehrzahl der Teilnehmer zu Überlegungen und Schlußfolgerungen für eine zukünftig bessere, vorbeugend-erzieherische Arbeit im eigenen Verantwortungsbereich der LPG.

In solchen Verhandlungen legen wir auch Wert darauf, daß der Vertreter des Kollektivs darlegt, welche Veränderungen seit Bekanntwerden der Straftat im Hinblick auf die Beseitigung begünstigender Bedingungen im Kollektiv (Brigade) oder in der LPG insgesamt bisher eingeleitet wurden, wie die dazu gefaßten Beschlüsse kontrolliert werden und welche Vor-